

# **Badische Landesbibliothek Karlsruhe**

**Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe**

## **Karlsruher Zeitung. 1784-1933 1845**

10 (11.1.1845)



den letzten Jahren mehrmals Vieh und Gerste von jenem erkauf, sowie auch Darlehen erhalten habe, am 30. April v. J. Abrechnung gepflogen und hiebei vom Beklagten eine Schuld von 900 fl. urkundlich anerkannt, auch versprochen worden, dieses Kapital mit 5 Proz. zu verzinsen und nach zweimonatlicher Aufkündigung heim zu zahlen. Einige Zeit darauf habe Beklagter die Aufkündigung des Klägers angenommen, sich jedoch, ohne seiner Verbindlichkeit aus gedachtem Uebereinkommen zu genügen, von Hause heimlich entfernt, weshalb Kläger sich zur Anrufung richterlicher Hülfe genöthigt sehe und die Bitte stelle, nach gepflogener Verhandlung den Beklagten für schuldig zu erklären, dem Kläger die Summe von 900 fl., nebst 5 Proz. Zinsen vom 30. April v. J. zu zahlen, sowie die Kosten zu tragen.

Zur mündlichen Verhandlung dieser Klage haben wir Tagsfahrt auf Samstag, den 1. Februar d. J., früh 8 Uhr,

anberaumt und wird hiezu der auf rüchzigem Fuße befindliche Beklagte mit dem Bedrohen vorgeladen, daß im Falle seines Nichterscheinens der Vortrag des Klägers für zugestanden und jede Schutzrede dagegen für verjährt erklärt würde.

Gernsbach, den 4. Januar 1845. Großh. bad. Bezirksamt. F e c h t.

[124.3] Nr. 30,117. Ettenheim. (Straferekenntniß.) Dragoner Karl Sexauer von Schmitzheim, welcher sich in Folge der Aufforderung vom 24. Oktober d. J. nicht gestellt hat, wird nunmehr der Defection für schuldig, seines Disbürgerrechts verlustig erklärt, auf den Vermögensanfall in eine Geldstrafe von 1200 fl. verurtheilt, und seine persönliche Bestrafung auf den Betretungsfall vorbehalten. Ettenheim, den 24. Dezember 1844. Großh. bad. Bezirksamt. F i e s e r.

[72.3] Nr. 42,499. Raßatt. (Aufforderung und Bekanntmachung.) Franz Hitzsch von Walsch ist in einer Untersuchung als Zeuge dahier zu vernehmen und wird, da der dermalige Aufenthaltsort desselben unbekannt ist, aufgefordert, sich dahier zu stellen. Die verehrlichen Behörden werden ersucht, dem F. Hitzsch, wenn ihnen dessen Aufenthaltsort bekannt werden sollte, anzuzeigen zu wollen. Raßatt, den 21. Dezbr. 1844. Großh. bad. Oberamt. v. P o r b e c k.

[130.1] Nr. 277. Durlach. (Aufforderung und Bekanntmachung.) Bei einem dahier in Untersuchung stehenden Buchfahnen haben sich nachstehende Gegenstände vorgefunden, über deren Erwerb sich derselbe nicht auszuweisen vermag. Alle Diejenigen, welche Ansprüche an diese Gegenstände machen wollen, werden aufgefordert, sich dahier zu melden. Beschreibung der Gegenstände: 1) Ein kleines, beinahe vierseitiges, noch ganz neues Damasttuch, überzogen mit grünem Sammet in Goldbroccaten verziert und mit einem gläsernen Schloße versehen. 2) Eine ebenfalls ganz neue, braun farbenene Brieftasche mit Goldbroccaten verziert, von geschäftlichem Formate; auf der ersten innern Seite befinden sich folgende Zahlen: 1 = 48. 3) Ein unächter Meererschaukopf, ganz neu, klein und mit Beschlag und Deckel von Neusilber. Durlach, den 3. Januar 1845. Großh. bad. Oberamt. G i c h r o d t.

[104.3] Nr. 20,416. Konstanz. (Aufforderung und Bekanntmachung.) In Gemäßheit des §. 74 des Zehnablosungsgesetzes wird hiermit öffentlich bekannt gemacht, daß die Ablosung des Zehnten zwischen dem großh. Aemter und dem Josef Huber von Eigelstetten endgültig beschlossen wurde. Alle Diejenigen, die in Hinsicht auf diesen abzulösenden Zehnten in seiner Eigenschaft als Lehensherrscher, Stammgutsbesitzer, Unterpfand u. s. w. Rechte zu haben glauben, werden dahier aufgefordert, solche in einer Frist von 3 Monaten nach den in den §§. 74 bis 77 des Zehnablosungsgesetzes enthaltenen Bestimmungen zu wahren; andernfalls haben sie sich lediglich an den Zehnberechtigten zu halten. Konstanz, den 28. Dezember 1844. Großh. bad. Bezirksamt. M e j m e r.

[129.1] Nr. 23,722. Borberg. (Präklusivbescheid.) In Sachen mehrerer Gläubiger gegen die Wittwe der Joseph Anton Oberhard'schen Eheleute von Werzheim, Forderung und Vorzugsrecht betr., werden alle diejenigen Gläubiger, welche in der heutigen Tagsfahrt ihre Forderungen nicht geltend gemacht haben, damit von der vorhandenen Masse ausgeschlossen. Borberg, den 19. Dezember 1844. Großh. bad. fürstl. lein. Bezirksamt. K i r c h g e s n e r.

[131.3] Nr. 24,065. Karlsruhe. (Schuldenliquidation.) Zur Schuldenliquidation des Webers Johann Adam Fric von Büchig, welcher nach Amerika mit Familie ausgewandert will, haben wir Tagsfahrt auf Montag, den 27. Januar 1845, früh 9 Uhr, auf diesseitiger Kanzlei anberaumt und laden hiezu sämtliche Gläubiger unter dem Rechtsnachtheil vor, daß die Ausbleibenden den Wegzug der Auswanderer ohne Erfüllung ihrer etwaigen Verbindlichkeiten zu gewärtigen haben. Karlsruhe, den 23. Dezember 1844. Großh. bad. Landamt. N e b e n i u s.

[131.3] Nr. 24,065. Karlsruhe. (Schuldenliquidation.) Zur Schuldenliquidation des Webers Johann Adam Fric von Büchig, welcher nach Amerika mit Familie ausgewandert will, haben wir Tagsfahrt auf Montag, den 27. Januar 1845, früh 9 Uhr, auf diesseitiger Kanzlei anberaumt und laden hiezu sämtliche Gläubiger unter dem Rechtsnachtheil vor, daß die Ausbleibenden den Wegzug der Auswanderer ohne Erfüllung ihrer etwaigen Verbindlichkeiten zu gewärtigen haben. Karlsruhe, den 23. Dezember 1844. Großh. bad. Landamt. N e b e n i u s.

[131.3] Nr. 24,065. Karlsruhe. (Schuldenliquidation.) Zur Schuldenliquidation des Webers Johann Adam Fric von Büchig, welcher nach Amerika mit Familie ausgewandert will, haben wir Tagsfahrt auf Montag, den 27. Januar 1845, früh 9 Uhr, auf diesseitiger Kanzlei anberaumt und laden hiezu sämtliche Gläubiger unter dem Rechtsnachtheil vor, daß die Ausbleibenden den Wegzug der Auswanderer ohne Erfüllung ihrer etwaigen Verbindlichkeiten zu gewärtigen haben. Karlsruhe, den 23. Dezember 1844. Großh. bad. Landamt. N e b e n i u s.

[131.3] Nr. 24,065. Karlsruhe. (Schuldenliquidation.) Zur Schuldenliquidation des Webers Johann Adam Fric von Büchig, welcher nach Amerika mit Familie ausgewandert will, haben wir Tagsfahrt auf Montag, den 27. Januar 1845, früh 9 Uhr, auf diesseitiger Kanzlei anberaumt und laden hiezu sämtliche Gläubiger unter dem Rechtsnachtheil vor, daß die Ausbleibenden den Wegzug der Auswanderer ohne Erfüllung ihrer etwaigen Verbindlichkeiten zu gewärtigen haben. Karlsruhe, den 23. Dezember 1844. Großh. bad. Landamt. N e b e n i u s.

sprech an diesen Schuldner zu machen hat, hat sich in genannter Tagsfahrt, bei Vermeidung des Ausschlusses von der Masse, schriftlich oder mündlich, persönlich oder durch gehörig Bevollmächtigte, dahier anzumelden, die etwaigen Vorzugs- oder Unterpfandrechte zu bezeichnen, und zugleich die ihm zu Gebote stehende Beweise sowohl hinsichtlich der Richtigkeit, als auch wegen des Vorzugsrechts der Forderung anzutreten.

Auch wird an diesem Tage ein Borg- oder Nachschußvergleich versucht, dann ein Massepfleger und ein Gläubiger-Ausschuß ernannt, und sollen hinsichtlich der beiden letzten Punkte und hinsichtlich des Vergleichs der Richtererscheinenden als der Mehrheit der Erschienenen beizutretend angefordert werden. Ueberlingen, den 16. Dezember 1844. Großh. bad. Bezirksamt. v. F a b e r.

[91.3] Nr. 38,295. Lahr. (Schuldenliquidation.) Christian Zwick von Hugsweier beabsichtigt, mit seinen Kindern nach Nordamerika auszuwandern. Es wird deshalb Tagsfahrt zur Schuldenliquidation auf Dienstag, den 14. Januar 1845, Vormittags 10 Uhr, anberaumt, wobei sämtliche Kreditoren zu erscheinen und ihre Forderungen richtig zu stellen haben, widrigenfalls ihnen später nicht mehr zur Befriedigung verholpen werden könnte. Lahr, den 31. Dezember 1844. Großh. bad. Oberamt. P a u s c h.

[114.3] Nr. 103. Bruchsal. (Schuldenliquidation.) Ueber das Vermögen des Fuhrmanns Johann Stengel von Uffstätt haben wir Oant erkannt, und Tagsfahrt zum Vergleichungs- und Vorzugsverfahren auf Freitag, den 31. Januar 1845, früh 8 Uhr, auf diesseitiger Gerichtskanzlei anberaumt.

Alle Diejenigen, welche aus was immer für einem Grunde Ansprüche an die Oantmasse machen wollen, werden hiermit aufgefordert, solche in der angeordneten Tagsfahrt, bei Vermeidung des Ausschlusses von der Oant, persönlich oder durch gehörig Bevollmächtigte, schriftlich oder mündlich anzumelden und zugleich die etwaigen Vorzugs- oder Unterpfandrechte zu bezeichnen, die der Anmelende geltend machen will, unter gleichzeitiger Vorlegung der Beweisurkunden oder Ansetzung des Beweises mit andern Beweismitteln. In derselben Tagsfahrt wird ein Massepfleger und Gläubiger-Ausschuß ernannt, auch ein Borg- oder Nachschußvergleich versucht, und es sollen die Richtererscheinenden in Bezug auf Vergleichungs- und jene Ernennungen als der Mehrheit der Erschienenen beizutretend angefordert werden. Bruchsal, den 31. Dezember 1844. Großh. bad. Oberamt. W ä r t h.

[78.3] Nr. 22,525. Achern. (Schuldenliquidation.) Gegen Seiler Josef Fröh von Achern ist Oant erkannt, und Tagsfahrt zum Vergleichungs- und Vorzugsverfahren auf Freitag, den 31. Januar 1845, Vormittags 8 Uhr, auf diesseitiger Amtskanzlei festgesetzt, wo alle Diejenigen, welche aus was immer für einem Grunde Ansprüche an die Masse zu machen gedenken, solche, bei Vermeidung des Ausschlusses von der Oant, persönlich oder durch gehörig Bevollmächtigte, schriftlich oder mündlich anzumelden, und zugleich die etwaigen Vorzugs- oder Unterpfandrechte, welche sie geltend machen wollen, zu bezeichnen haben, und zwar mit gleichzeitiger Vorlegung der Beweisurkunden oder Ansetzung des Beweises mit andern Beweismitteln. Zugleich werden in der Tagsfahrt ein Massepfleger und ein Gläubiger-Ausschuß ernannt, Borg- und Nachschußvergleich versucht, und sollen in Bezug auf Vergleichungs- und Ernennung des Massepflegers und Gläubiger-Ausschlusses die Richtererscheinenden als der Mehrheit der Erschienenen beizutretend angefordert werden. Achern, den 26. Dezember 1844. Großh. bad. Bezirksamt. W ä n f e r.

[64.3] Forzheim. (Erbovordlung.) Wilhelm Hildwein von Hunschlott, welcher im Jahr 1817 mit seinem Vater Johannes Hildwein nach Kasland ausgewandert, ist nach eingetretener Todeszeit im November desselben Jahres in Tartarona in Bessarabien mit Tod abgegangen, und es sind drei halbwürdige Geschwister, Namens Johanna, Katharina und Regina Hildwein, als gesetzliche Erben seiner Verlassenschaft aufgetreten. Bevor nun die Ausfolgung dieser Verlassenschaft an die gedachten drei Erben geschieht, werden hiermit sämtliche etwa weiter vorhandene unbekannt gebliebene Erben des Wilhelm Hildwein aufgefordert, ihre Ansprüche an die Verlassenschaft desselben innerhalb 6 Monaten geltend zu machen, widrigenfalls die Auslieferung derselben an die gedachten drei Erben erfolgen wird. Forzheim, den 29. Dezember 1844. Großh. bad. Oberamt. W. H i e s.

[67.3] Bretten. (Erbovordlung.) Dem Friedrich Herbold, geboren den 16. Oktober 1806, von Mersingen, ist auf das am 27. Mai 1844 erfolgte Ableben seines Vaters, Georg Friedrich Herbold, Bürger und Bauers von dort, eine Erbschaft von 313 fl. 58 kr. angefallen. Da Friedrich Herbold vor etlichen Jahren nach Nordamerika ausgewandert und dessen Aufenthalt dahier unbekannt ist, so wird derselbe hiermit aufgefordert, sich zur Empfangnahme der väterlichen Erbschaft binnen 3 Monaten dahier zu melden, widrigenfalls solche lediglich Denjenigen würde zugewiesen werden, welchen sie zufälle, wenn Friedrich Herbold beim Absterben seines Vaters nicht mehr am Leben gewesen wäre. Bretten, den 31. Dezember 1844. Großh. bad. Amtsrevisorat. G l a s n e r.

[80.3] Nr. 34. Heidelberg. (Konfiskationspflichtiger.) Bei der am 31. Dezember v. J. stattgehabten Aushebung der zur ordentlichen Konfiskation für 1845 gehörigen Mannschaft ist der mit Loos-Nr. 207 zum Militärdienst berufene Johann Franz Hug von Peterthal ungesessam ausgeblieben. Derselbe wird aufgefordert, sich binnen 6 Wochen dahier zu stellen, um seiner Militärdienstpflicht Genüge zu leisten, widrigenfalls er der Refraktion für schuldig erklärt, und in die gesetzliche Strafe verurteilt werden wird. Heidelberg, den 2. Januar 1845. Großh. bad. Oberamt. v. K r a f f t.

[93.3] Nr. 65. Müllheim. (Konfiskationspflichtiger.) Bei der heutigen Refraktionsaushebung für 1845 sind unerlaubt ausgeblieben: 1) Heinrich Wegel von Marzell, Loos-Nr. 97. 2) Carl Friedrich Neck von Sulzburg, Loos-Nr. 114. 3) Gebhard Hummel von Schliengen, Loos-Nr. 131. Derselben haben sich binnen 6 Wochen dahier zu stellen, widrigenfalls sie der Refraktion für schuldig erklärt und die gesetzlichen Strafen gegen sie ausgesprochen werden sollen. Müllheim, den 2. Januar 1845. Großh. bad. Bezirksamt. K u e n.

[E.841.3] Nr. 4603. Billingen. (Erbovordlung.) Der ledige, nach Nordamerika gewanderte Mühlarzt Mathias Bertsch von Oberbaldingen, dessen Aufenthalt unbekannt ist, wurde durch den Tod seiner am 7. April 1844 gestorbenen Ehefrau, Magdalena Bertsch, zu deren Erbschaft berufen; derselbe wird daher zur Erbtheilung mit dem Bedenten vorgeladen, daß im Falle er innerhalb 3 Monaten, von heute an, nicht erscheint, die Erbschaft lediglich Denjenigen werde zugetheilt werden, welchen sie zufälle, wenn der Vorgeladene zur Zeit des Erbanfalls gar nicht mehr am Leben gewesen wäre. Billingen, den 27. Dezember 1844. Großh. bad. Amtsrevisorat. K o t h m u n d.

[58.3] Gtillingen. (Erbovordlung.) Die ledigen, seit 8 Jahren nach Nordamerika ausgewanderten Benedikt und Aera Burkart von Wörsch sind theilweise zur Erbschaft ihrer im Oktober v. J. verstorbenen Ehefrau Amalia, geb. Burkart, Anton Huber's Witb., in Wörsch, berufen. Es werden dieselben, da ihr dermaliger Aufenthaltsort unbekannt ist, aufgefordert, binnen fünf Monaten entweder persönlich oder durch Bevollmächtigte ihre desfallsigen Erbschaftsprüche geltend zu machen, andernfalls sie so angesehen werden, als seien sie zur Zeit des Erbanfalls nicht mehr am Leben gewesen. Gtillingen, den 3. Januar 1845. Großh. bad. Amtsrevisorat. B r a u n w a r t h.

[92.2] Nr. 39,811. Mannheim. (Erbovordlung.) Der ledige Martin Wilhelm von Ingolstadt, früher Bedienter der verstorbenen Frau Gräfin Philippine von Oberndorf in München, ist am 15. März dieses Jahres dahier gestorben, ohne eine letztwillige Verordnungs- oder bekannte erbliche Verwandte zu hinterlassen. Der großh. Fiskus hat deshalb Einweisung in den Besitz und die Gewähe seiner in 101 fl. 25 kr. reinen Vermögens bestehende Verlassenschaft begehrt. Es werden nun Diejenigen, welche etwa nähere Ansprüche geltend machen können, aufgefordert, solche innerhalb 6 Monaten zu erheben, widrigenfalls dem Begehren des großherzoglichen Fiskus entsprochen werden soll. Mannheim, den 28. Dezember 1844. Großh. bad. Stadtrath. K i e g e l.

[120.3] Bretten. (Erbovordlung.) Christian Kirchgäner, Maurer von Zehlingen, welcher im Jahre 1838 nach Nordamerika gewandert sein soll, ist zur Erbschaft seiner verstorbenen Tante — der Johann Adam Anton's Ehefrau, Magdalena, geborene Striegel von Zehlingen — berufen und wird, da sein Aufenthaltsort hier unbekannt ist, zur Empfangnahme seines Erbantheils binnen 3 Monaten unter dem Bedenten hierdurch vorgeladen, daß im Nichterscheinenfalle der Erbtheil lediglich Denjenigen würde zugetheilt werden, welchen er zufälle, wenn der Vorgeladene zur Zeit des Erbanfalls gar nicht mehr am Leben gewesen wäre. Bretten, den 7. Januar 1845. Großh. bad. Amtsrevisorat. G l a s n e r.

[80.3] Nr. 34. Heidelberg. (Konfiskationspflichtiger.) Bei der am 31. Dezember v. J. stattgehabten Aushebung der zur ordentlichen Konfiskation für 1845 gehörigen Mannschaft ist der mit Loos-Nr. 207 zum Militärdienst berufene Johann Franz Hug von Peterthal ungesessam ausgeblieben. Derselbe wird aufgefordert, sich binnen 6 Wochen dahier zu stellen, um seiner Militärdienstpflicht Genüge zu leisten, widrigenfalls er der Refraktion für schuldig erklärt, und in die gesetzliche Strafe verurteilt werden wird. Heidelberg, den 2. Januar 1845. Großh. bad. Oberamt. v. K r a f f t.

chrift werden, als wenn er zur Zeit des Erbanfalls nicht mehr am Leben gewesen wäre. Bühl, den 24. Dezember 1844. Großh. bad. Amtsrevisorat. R h e i n b o l d t.

[65.3] Nr. 5233. Raßatt. (Erbovordlung.) Zur Verlassenschaft der am 10. Dezember kinderlos verstorbenen Wittwe des Bürger und Ackerbauers Peter Jörger, Marianna, geb. Müller von Stollhofen, sind folgende Geschwisterkinder und Kindkinder, welche vor ungefähr 14 Jahren nach Amerika gewandert sind, ohne seither von sich etwas hören zu lassen, berufen, als: Gebürtig von Stollhofen 1) Magdalena, 2) Ulrich, 3) Barbara, 4) Marianna Engel; 5) Joseph, 6) Lorenz Wald; 7) Marianna, geb. Wald (Ehefrau des Simon Belten von Stollhofen), 8) Dorothea, geb. Wald (Ehefrau des Erhard Gyingere von Stollhofen) und gebürtig von Stollhofen: 9) Joseph Schub. Diese Personen werden hiermit aufgefordert, da ihr Aufenthaltsort unbekannt ist, sich dahier binnen sechs Monaten, von heute an, zur Erbtheilung zu melden, ansonst die Erbschaft lediglich Denjenigen zugetheilt wird, welchen sie zufälle, wenn die Vorgeladenen zur Zeit des Erbanfalls gar nicht mehr am Leben gewesen wären. Raßatt, den 10. Dezember 1844. Großh. bad. Amtsrevisorat. K u f f.

[E.841.3] Nr. 4603. Billingen. (Erbovordlung.) Der ledige, nach Nordamerika gewanderte Mühlarzt Mathias Bertsch von Oberbaldingen, dessen Aufenthalt unbekannt ist, wurde durch den Tod seiner am 7. April 1844 gestorbenen Ehefrau, Magdalena Bertsch, zu deren Erbschaft berufen; derselbe wird daher zur Erbtheilung mit dem Bedenten vorgeladen, daß im Falle er innerhalb 3 Monaten, von heute an, nicht erscheint, die Erbschaft lediglich Denjenigen werde zugetheilt werden, welchen sie zufälle, wenn der Vorgeladene zur Zeit des Erbanfalls gar nicht mehr am Leben gewesen wäre. Billingen, den 27. Dezember 1844. Großh. bad. Amtsrevisorat. K o t h m u n d.

[58.3] Gtillingen. (Erbovordlung.) Die ledigen, seit 8 Jahren nach Nordamerika ausgewanderten Benedikt und Aera Burkart von Wörsch sind theilweise zur Erbschaft ihrer im Oktober v. J. verstorbenen Ehefrau Amalia, geb. Burkart, Anton Huber's Witb., in Wörsch, berufen. Es werden dieselben, da ihr dermaliger Aufenthaltsort unbekannt ist, aufgefordert, binnen fünf Monaten entweder persönlich oder durch Bevollmächtigte ihre desfallsigen Erbschaftsprüche geltend zu machen, andernfalls sie so angesehen werden, als seien sie zur Zeit des Erbanfalls nicht mehr am Leben gewesen. Gtillingen, den 3. Januar 1845. Großh. bad. Amtsrevisorat. B r a u n w a r t h.

[92.2] Nr. 39,811. Mannheim. (Erbovordlung.) Der ledige Martin Wilhelm von Ingolstadt, früher Bedienter der verstorbenen Frau Gräfin Philippine von Oberndorf in München, ist am 15. März dieses Jahres dahier gestorben, ohne eine letztwillige Verordnungs- oder bekannte erbliche Verwandte zu hinterlassen. Der großh. Fiskus hat deshalb Einweisung in den Besitz und die Gewähe seiner in 101 fl. 25 kr. reinen Vermögens bestehende Verlassenschaft begehrt. Es werden nun Diejenigen, welche etwa nähere Ansprüche geltend machen können, aufgefordert, solche innerhalb 6 Monaten zu erheben, widrigenfalls dem Begehren des großherzoglichen Fiskus entsprochen werden soll. Mannheim, den 28. Dezember 1844. Großh. bad. Stadtrath. K i e g e l.

[120.3] Bretten. (Erbovordlung.) Christian Kirchgäner, Maurer von Zehlingen, welcher im Jahre 1838 nach Nordamerika gewandert sein soll, ist zur Erbschaft seiner verstorbenen Tante — der Johann Adam Anton's Ehefrau, Magdalena, geborene Striegel von Zehlingen — berufen und wird, da sein Aufenthaltsort hier unbekannt ist, zur Empfangnahme seines Erbantheils binnen 3 Monaten unter dem Bedenten hierdurch vorgeladen, daß im Nichterscheinenfalle der Erbtheil lediglich Denjenigen würde zugetheilt werden, welchen er zufälle, wenn der Vorgeladene zur Zeit des Erbanfalls gar nicht mehr am Leben gewesen wäre. Bretten, den 7. Januar 1845. Großh. bad. Amtsrevisorat. G l a s n e r.

[80.3] Nr. 34. Heidelberg. (Konfiskationspflichtiger.) Bei der am 31. Dezember v. J. stattgehabten Aushebung der zur ordentlichen Konfiskation für 1845 gehörigen Mannschaft ist der mit Loos-Nr. 207 zum Militärdienst berufene Johann Franz Hug von Peterthal ungesessam ausgeblieben. Derselbe wird aufgefordert, sich binnen 6 Wochen dahier zu stellen, um seiner Militärdienstpflicht Genüge zu leisten, widrigenfalls er der Refraktion für schuldig erklärt, und in die gesetzliche Strafe verurteilt werden wird. Heidelberg, den 2. Januar 1845. Großh. bad. Oberamt. v. K r a f f t.

[93.3] Nr. 65. Müllheim. (Konfiskationspflichtiger.) Bei der heutigen Refraktionsaushebung für 1845 sind unerlaubt ausgeblieben: 1) Heinrich Wegel von Marzell, Loos-Nr. 97. 2) Carl Friedrich Neck von Sulzburg, Loos-Nr. 114. 3) Gebhard Hummel von Schliengen, Loos-Nr. 131. Derselben haben sich binnen 6 Wochen dahier zu stellen, widrigenfalls sie der Refraktion für schuldig erklärt und die gesetzlichen Strafen gegen sie ausgesprochen werden sollen. Müllheim, den 2. Januar 1845. Großh. bad. Bezirksamt. K u e n.

[E.841.3] Nr. 4603. Billingen. (Erbovordlung.) Der ledige, nach Nordamerika gewanderte Mühlarzt Mathias Bertsch von Oberbaldingen, dessen Aufenthalt unbekannt ist, wurde durch den Tod seiner am 7. April 1844 gestorbenen Ehefrau, Magdalena Bertsch, zu deren Erbschaft berufen; derselbe wird daher zur Erbtheilung mit dem Bedenten vorgeladen, daß im Falle er innerhalb 3 Monaten, von heute an, nicht erscheint, die Erbschaft lediglich Denjenigen werde zugetheilt werden, welchen sie zufälle, wenn der Vorgeladene zur Zeit des Erbanfalls gar nicht mehr am Leben gewesen wäre. Billingen, den 27. Dezember 1844. Großh. bad. Amtsrevisorat. K o t h m u n d.

[58.3] Gtillingen. (Erbovordlung.) Die ledigen, seit 8 Jahren nach Nordamerika ausgewanderten Benedikt und Aera Burkart von Wörsch sind theilweise zur Erbschaft ihrer im Oktober v. J. verstorbenen Ehefrau Amalia, geb. Burkart, Anton Huber's Witb., in Wörsch, berufen. Es werden dieselben, da ihr dermaliger Aufenthaltsort unbekannt ist, aufgefordert, binnen fünf Monaten entweder persönlich oder durch Bevollmächtigte ihre desfallsigen Erbschaftsprüche geltend zu machen, andernfalls sie so angesehen werden, als seien sie zur Zeit des Erbanfalls nicht mehr am Leben gewesen. Gtillingen, den 3. Januar 1845. Großh. bad. Amtsrevisorat. B r a u n w a r t h.

[92.2] Nr. 39,811. Mannheim. (Erbovordlung.) Der ledige Martin Wilhelm von Ingolstadt, früher Bedienter der verstorbenen Frau Gräfin Philippine von Oberndorf in München, ist am 15. März dieses Jahres dahier gestorben, ohne eine letztwillige Verordnungs- oder bekannte erbliche Verwandte zu hinterlassen. Der großh. Fiskus hat deshalb Einweisung in den Besitz und die Gewähe seiner in 101 fl. 25 kr. reinen Vermögens bestehende Verlassenschaft begehrt. Es werden nun Diejenigen, welche etwa nähere Ansprüche geltend machen können, aufgefordert, solche innerhalb 6 Monaten zu erheben, widrigenfalls dem Begehren des großherzoglichen Fiskus entsprochen werden soll. Mannheim, den 28. Dezember 1844. Großh. bad. Stadtrath. K i e g e l.

[120.3] Bretten. (Erbovordlung.) Christian Kirchgäner, Maurer von Zehlingen, welcher im Jahre 1838 nach Nordamerika gewandert sein soll, ist zur Erbschaft seiner verstorbenen Tante — der Johann Adam Anton's Ehefrau, Magdalena, geborene Striegel von Zehlingen — berufen und wird, da sein Aufenthaltsort hier unbekannt ist, zur Empfangnahme seines Erbantheils binnen 3 Monaten unter dem Bedenten hierdurch vorgeladen, daß im Nichterscheinenfalle der Erbtheil lediglich Denjenigen würde zugetheilt werden, welchen er zufälle, wenn der Vorgeladene zur Zeit des Erbanfalls gar nicht mehr am Leben gewesen wäre. Bretten, den 7. Januar 1845. Großh. bad. Amtsrevisorat. G l a s n e r.

[80.3] Nr. 34. Heidelberg. (Konfiskationspflichtiger.) Bei der am 31. Dezember v. J. stattgehabten Aushebung der zur ordentlichen Konfiskation für 1845 gehörigen Mannschaft ist der mit Loos-Nr. 207 zum Militärdienst berufene Johann Franz Hug von Peterthal ungesessam ausgeblieben. Derselbe wird aufgefordert, sich binnen 6 Wochen dahier zu stellen, um seiner Militärdienstpflicht Genüge zu leisten, widrigenfalls er der Refraktion für schuldig erklärt, und in die gesetzliche Strafe verurteilt werden wird. Heidelberg, den 2. Januar 1845. Großh. bad. Oberamt. v. K r a f f t.

[93.3] Nr. 65. Müllheim. (Konfiskationspflichtiger.) Bei der heutigen Refraktionsaushebung für 1845 sind unerlaubt ausgeblieben: 1) Heinrich Wegel von Marzell, Loos-Nr. 97. 2) Carl Friedrich Neck von Sulzburg, Loos-Nr. 114. 3) Gebhard Hummel von Schliengen, Loos-Nr. 131. Derselben haben sich binnen 6 Wochen dahier zu stellen, widrigenfalls sie der Refraktion für schuldig erklärt und die gesetzlichen Strafen gegen sie ausgesprochen werden sollen. Müllheim, den 2. Januar 1845. Großh. bad. Bezirksamt. K u e n.